

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BRAND

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 12.03.2024**

---

## **1. Verordnung: Taxordnung**

---

### **VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.03.2024 wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2023, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

#### **§ 2**

##### **Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

#### **§ 3**

##### **Befreiungen**

- (1) Von der Abgabepflicht gemäß § 15 Abs. 1. Tourismusgesetz befreite Personenkreise.
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz (bzw. § 6 der Taxordnung) nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gästetaxe**

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit 3,30 € pro Nächtigung einer abgabepflichtigen Person festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit und Entrichtung**

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Die Vorschreibung der Gästetaxe erfolgt über die Gemeinde, wobei das Ausmaß der Gästetaxe mit Ausnahme der im § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Pauschalierungen aufgrund der im betreffenden Beherbergungsbetrieb im Berechnungszeitraum festgestellten Nächtigungen festgesetzt wird.

Der eingehobene Betrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung an die Gemeinde Brand abzuführen.

4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

#### § 6

##### **Pauschalierung**

Die Gästetaxe kann gemäß § 18 Tourismusgesetz LGBl. Nr. 86/1997 idgF auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt werden.

#### § 7

##### **Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung.

#### § 8

##### **Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

#### § 9

##### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung vom 05.12.2022 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

K l a u s   B i t s c h i